



Antrag auf Erstattung von Beiträgen zur Alters-, Kranken- und Pflegeversicherung in der Kindertagespflege gemäß § 23 Abs. 2 SGB VIII für das zweite Halbjahr 2020

Hiermit beantrage ich die hälftige Erstattung von Beiträgen zur

- Alterssicherung für den Zeitraum vom _____ bis _____ (max. 31.12.2020)
- Kranken- und Pflegeversicherung vom _____ bis _____ (max. 31.12.2020)

Angaben zur/zum Antragsteller/-in (Tagespflegeperson)

Name, Vorname

Geburtsdatum

Anschrift (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort)

Telefon

E-Mail

Name der Bank

IBAN

BIC

Name, Vorname Kontoinhaber/-in (falls abweichend)

- Ich habe in dem o.g. Zeitraum Kinder aus anderen Landkreisen betreut. (Bitte das Formular „Mitteilung auswärtige Kinder“ beifügen!)

Einkünfte der Tagespflegeperson:

- Ja, ich hatte in dem o.g. Zeitraum nur Einkünfte aus meiner eigenen Betreuungstätigkeit als Tagespflegeperson.
- Nein, ich habe noch weitere Einkünfte: _____
(bitte angeben: z. B. aus Vermietung, Kapital-/Zinserträgen, Gründungszuschuss, anderer Tätigkeit)

Dem Antrag sind als Nachweise beizulegen:

- **Zur Alterssicherung:** der Bescheid der gesetzlichen Rentenversicherung über die Berechnung der monatlichen Beiträge ab 01.07.2020 und alle bisherigen Änderungs- oder Neufestsetzungsbescheide.
- **Zur Kranken- und Pflegeversicherung:** der Bescheid der Krankenkasse über die Berechnung der monatlichen Beiträge ab 01.07.2020 und alle bisherigen Änderungs- oder Neufestsetzungsbescheide.
- **Gilt nur für die Großtagespflege:** Nachweis über die Aufteilung des Einkommens nach GbR-Vertrag im beantragten Zeitraum („Mitteilung Aufteilung des Einkommens laut GbR-Vertrag“ beifügen!).

- Ich bin damit einverstanden, dass sich das Jugendamt, Kindertagespflege, bei nicht nachvollziehbaren Beiträgen direkt mit meinem Renten- bzw. Krankenversicherungsträger in Verbindung setzt.

Hiermit versichere ich, dass meine Angaben vollständig und richtig sind.

Ort, Datum

Unterschrift Antragsteller/-in

Hinweise zur Erstattung der Sozialversicherungsbeiträge

Grundsätzliches

Tagespflegepersonen haben bei Vorliegen aller Voraussetzungen Anspruch auf die hälftige Erstattung nachgewiesener Beiträge zu einer angemessenen Alterssicherung, Kranken- und Pflegeversicherung. Die Erstattung der Sozialversicherungsaufwendungen erfolgt auf Antrag der Tagespflegeperson halbjährlich rückwirkend und separat von der Zahlung der laufenden Geldleistung.

Die zu erstattenden Beträge berechnen wir aus der laufenden Geldleistung nach § 23 Absatz 2, Nr.1 und 2 SGB VIII, die Sie von uns im beantragten Zeitraum erhalten haben. Die Zahlbeträge ermitteln wir direkt aus unseren Buchhaltungsdaten.

Alterssicherung

Ab einem zu versteuernden Einkommen von über 450,00 € monatlich besteht Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung. Der Mindestbeitrag beträgt monatlich 83,70 €.

Ist die Tagespflegeperson nicht zur Beitragszahlung in die gesetzliche Rentenversicherung verpflichtet, kann im Einzelfall maximal die Hälfte des Mindestbeitrags der gesetzlichen Rentenversicherung für eine angemessene private Rentenversicherung erstattet werden.

Kranken- und Pflegeversicherung

Bei einem monatlich zu versteuernden Einkommen bis zu 455 € können Tagespflegepersonen beitragsfrei in der Familienversicherung verbleiben. Bei einem monatlich zu versteuernden Einkommen bis 1.061,67 € setzt die Krankenkasse den Mindestbeitrag fest. Übersteigt das monatlich zu versteuernde Einkommen 1.061,67 €, wird von der Tagespflegeperson der prozentuale Satz vom tatsächlichen Einkommen als Versicherungsbeitrag fällig (KV: 14,0 % oder 14,6 % + Zusatzbeitrag; PV: 3,05/3,30 %).

Die Übernahme von privaten Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträgen wird im Einzelfall geprüft.

Wie werden die angemessenen Beiträge berechnet?

Von den gezahlten Beträgen ziehen wir die Sachkosten (26,8 %, max. 300 € pro Monat pro Kind) ab. Aus dem Ergebnis werden die Sozialversicherungsbeiträge errechnet, die wir als Grundlage für die Erstattung nehmen.

Mit welchen Beitragssätzen wird gerechnet?

Für die Alterssicherung nehmen wir den aktuellen Beitragssatz der gesetzlichen Rentenversicherung (derzeit 18,6 %) und/oder bei der Krankenversicherung in der Regel den ermäßigten Beitragssatz von 14 %. Als Zusatzbeitragssatz legen wir den veröffentlichten Durchschnittswert 2020 von 1,1 % als angemessen zugrunde. Bei der Pflegeversicherung rechnen wir mit 3,1 %, dem rechnerischen Durchschnittswert von 2020. Dieser gilt bei uns in Stuttgart für Tagespflegepersonen mit und ohne Kinder.

Wie hoch ist die Erstattung?

Die aus der Berechnung resultierenden Beträge werden von uns zur Hälfte erstattet. Wenn Sie niedrigere Versicherungsbeiträge gezahlt haben, erstatten wir Ihnen nur die niedrigeren Beträge hälftig.

Einführung eines elektronischen Datenübermittlungsverfahrens

Wir melden ab 2016 alle **ausgezahlten Erstattungen** von Beiträgen zu Alters-, Kranken- und Pflegeversicherungen sowie der gesetzlichen Unfallversicherung an die Zentrale Zulagenstelle für Altersvermögen (ZfA). Dieses Verfahren soll sicherstellen, dass die Erstattung von Zuschüssen zu Vorsorgeaufwendungen - insbesondere für Beiträge zur Renten-, Kranken- und Pflegeversicherung - steuerlich zutreffend erfasst wird (§ 10 Absatz 4b Satz 4 bis 6 Einkommensteuergesetz).

Mitwirkungspflicht

Wir weisen Sie darauf hin, dass Sie gemäß § 60 SGB I verpflichtet sind, uns jede Beitragsänderung, auch Nachberechnungen oder Beitragsrückzahlungen, für den beantragten Zeitraum mitzuteilen. Wir behalten uns vor, direkt beim entsprechenden Versicherungsträger nachzufragen.